JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS-
UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 15. JUNI 1938 UM 13 Uhr
IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Kurt Kleinrahm
Gerichtsreferendar

OPPONENTEN:

Herr Referendar Gottfried Michelmann
Herr Referendar Walter Berghausen
Herr Referendar Hans-Günther Hennig

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

J 34

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Die einem Vermittlungssyndikat angeschlossenen Mitgliedswerke können die sog. Erlösschmälerungen (Skonto, Treurabatt, Umsatzbonus) vom umsatzsteuerpflichtigen Entgelt absetzen, auch wenn die Schmälerungen erst in einem Umlageverfahren gepoolt werden.
2. Durch die Neufassung des § 58 AOG durch Gesetz vom 30. 11. 1934 ist die Möglichkeit einer wegen Sittenwidrigkeit nichtigen Kündigung nicht ausgeschlossen worden.
3. Die Formvorschrift des § 1 Kartellverordnung entspricht nicht der Strenge der Schriftform des § 126 BGB.
4. Versuch des Prozeßbetruges ist bereits in der ersten mündlichen Verhandlung durch Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze möglich.
5. Die Güteverhandlung ist wie die streitige Verhandlung grundsätzlich öffentlich.